



INHALT

Bekanntmachungen

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest	Seite 2
Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz	Seite 4
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bamberg	Seite 4

Ausschreibungen

Fuchs-Park-Stadion Bamberg Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A AZ: 6A-232-003/2021 Abbrucharbeiten	Seite 5
Fassadensanierung Domschule Karolinenstraße 4a, Bamberg Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A AZ: 6A-232-005/2021 Dachdecker- und Zimmermannsarbeiten	Seite 5
Fassadensanierung Domschule Karolinenstraße 4a, Bamberg Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A AZ: 6A-232-006/2021 Natursteinarbeiten	Seite 5
Fassadensanierung Domschule Karolinenstraße 4a, Bamberg Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A AZ: 6A-233-007/2021 Natursteinarbeiten	Seite 6

Standesamtliche Nachrichten	Seite 6
------------------------------------	---------

Bekanntmachung Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-1 (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg „Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken“ vom 02.02.2021 wird aufgehoben.

2. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Gebiet der Stadt Bamberg halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet

2.1. in geschlossenen Ställen oder

2.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

3. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Stadtgebiet Bamberg haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Stadtgebiet Bamberg haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die

Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

4. Halter von Geflügel im Stadtgebiet Bamberg bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass

a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

c. nach jeder Einstellung oder Ausstellung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und

aa) in mehreren Ställen oder bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

5. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Art als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im gesamten Stadtgebiet Bamberg verboten.

6. Für Wildvögel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenvogelartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet Bamberg.

7. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 2 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Kosten werden nicht erhoben.

9. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten am Aushang im Rathaus, am Zentralen Omnibusbahnhof, Promenadenstraße 2a, 96047 Bamberg sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

2. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Tierseuchenbekämpfung der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg (Telefon 0951/87-1499) bzw. stellvertretend an das Sachgebiet Veterinärwesen Lichtenhaidestraße 1, 96052 Bamberg (Telefon 0951/87-3510).

3. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemeine geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

4. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden

Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet abrufbar unter: <https://tsis.fli.de/Global-Temp/202101280952127737.pdf>

5. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

6. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

7. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit

1. eine Aufstallung
 - a) wegen der bestehen den Verhältnisse nicht möglich ist, oder
 - b) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu

Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und

3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

8. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann bei der Stadt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bamberg, den 10.03.2021
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

a) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jedes Jahr den Familiennamen, Vornamen und die aktuelle Adresse von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr 18 Jahre alt werden. Dieser Auskunft können Sie gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

b) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

c) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

d) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

e) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie entweder schriftlich an **Stadt Bamberg Einwohnerwesen Promenadestraße 2a 96047 Bamberg**

per E-Mail an: ewo@stadt.bamberg.de

oder in Ausnahmefällen durch persönliches Erscheinen bei der

Stadt Bamberg Infothek im Rathaus am ZOB, Erdgeschoß, Promenadestraße 2a, 96047 Bamberg
 Öffnungszeiten:
 Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

vornehmen. Ein Antragsformular zur Eintragung der Übermittlungssperre finden die Bürger:innen auf unserer Homepage <https://www.stadt.bamberg.de/ordnungsamt/Einwohnerwesen/>

Bamberg, den 03. März 2021

Stadt Bamberg
 Einwohnermeldeamt

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bamberg

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bamberg werden hiermit zur Jagdversammlung am

Mittwoch, 31. März 2021, 18:00 Uhr

eingeladen.

Um den geltenden Corona-Auflagen gerecht zu werden, findet die Versammlung in der offenen Maschinenhalle des Jagdvorstehers, Standort: **Ausiedlerhof Anton Motschenbacher, Würzburger Straße 211, 96049 Bamberg** statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Kassenbericht
3. Entlastung von Jagdvorstand und Kassenführer
4. Neuwahl des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher, Stellvertreter und zwei Beisitzer), des Kassenführers, des Schriftführers und von zwei Rechnungsprüfern
5. Verschiedenes (Anträge, Aussprache der Jagdgenossen, usw.)

Eine Teilnahme ist nur mit FFP2-Schutzmaske möglich. Auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindest-Abstands ist zu achten.

Der Jagdvorsteher
 Anton Motschenbacher

Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
<p>FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg</p> <p>Im Auftrag des Immobilienmanagements der Stadt Bamberg</p>	<p>Fuchs-Park-Stadion Bamberg</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A</p> <p>AZ: 6A-232-003/2021 Abbrucharbeiten Ausführung: sofort nach Auftragserteilung bis 30.04.2021 Submission: 18.03.2021 – 09.00 Uhr</p> <p>Eingang der Angebote nur in digitaler Form über die Vergabeplattform</p>	<p>Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link:</p> <p>http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/9731cd79-0138-4048-89ca-785168ae439e</p> <p>Die Abgabe der Leistungsverzeichnisse ist kostenfrei.</p>

Referat bzw Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
<p>FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg</p> <p>Im Auftrag des Immobilienmanagements der Stadt Bamberg</p>	<p>Fassadensanierung Domschule Karolinenstraße 4a, Bamberg</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A</p> <p>AZ: 6A-232-005/2021 Dachdecker- und Zimmermannsarbeiten Ausführung: 26.07.2021 – 16.10.2021 Submission: 29.03.2021 – 11.30 Uhr</p> <p>Eingang der Angebote nur in Papierform bei der Vergabestelle oder in digitaler Form über die Vergabeplattform</p>	<p>Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link:</p> <p>http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/1ffd20ad-5699-4c1b-bc03-7977c7ba7d55a</p> <p>Die Abgabe der Leistungsverzeichnisse ist kostenfrei.</p>

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
<p>FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg</p> <p>Im Auftrag des Immobilienmanagements der Stadt Bamberg</p>	<p>Fassadensanierung Domschule Karolinenstraße 4a, Bamberg</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A</p> <p>AZ: 6A-232-006/2021 Natursteinarbeiten Ausführung: 26.07.2021 – 16.10.2021 Submission: 30.03.2021 – 10.00 Uhr</p> <p>Eingang der Angebote nur in Papierform bei der Vergabestelle oder in digitaler Form über die Vergabeplattform</p>	<p>Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link:</p> <p>http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/326f059b-aa78-4fd2-a7d5-43fcbf6365dd</p> <p>Die Abgabe der Leistungsverzeichnisse ist kostenfrei.</p>

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
<p>FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg</p> <p>Im Auftrag des Immobilienmanagements der Stadt Bamberg</p>	<p>Fassadensanierung Domschule Karolinenstraße 4a, Bamberg</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A</p> <p>AZ: 6A-233-007/2021 Natursteinarbeiten Ausführung: 26.07.2021 – 16.10.2021 Submission: 30.03.2021 – 10.30 Uhr</p> <p>Eingang der Angebote nur in Papierform bei der Vergabestelle oder in digitaler Form über die Vergabeplattform</p>	<p>Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link:</p> <p>http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/fd48dbad-1771-4eec-b5e4-40dff7571043</p> <p>Die Abgabe der Leistungsverzeichnisse ist kostenfrei.</p>

Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt	112
Giftnotruf	089 19240
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg
Herausgeber
Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1022
presse@stadt.bamberg.de
www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:
14-täglich freitags

Bezug:
Mail-Abonnement über
presse@stadt.bamberg.de
PDF-Datei abrufbar unter
www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im
Rathaus am ZOB und im Rathaus am
Maxplatz

Geburten

Beurkundungen vom 18.02.2021 mit 03.03.2021

- Lorena **Petersen**
Eltern: Elke Maria Petersen geb. Woida und
Wayne Antonio Petersen, Bamberg, Moosstr. 96

- Oliver Matthew **Gravell**
Eltern: Catrinel Chiru und Samuel Thomas Gravell, Bamberg, Marienstr. 2

Eheschließungen

vom 18.02.2021 mit 03.03.2021

- In diesem Zeitraum fanden **6** Eheschließungen statt, hiervon war keine zur Veröffentlichung freigegeben.

Verstorbene

Beurkundungen vom 18.02.2021 mit 03.03.2021

- Brigitte Ingrid **Völker** geb. Feustel, Bamberg, Concordiastraße 17
- Klaus Dieter **Gerlach**, Bamberg, Hubertusstraße 11

Jetzt anmelden!

Ab 19. März

online: www.vhs-bamberg.de

schriftlich: Tränkgasse 4,
96052 Bamberg

Ab 23. März

telefonisch: 0951 / 8711 08

gemeinsam weiter.vor Ort und digital
Ihre Volkshochschule

